
GARTEN- DENKMÄLER IN DER PLANUNG

Leitfaden für Behörden
und Fachleute

Herausgegeben vom International Council on Monuments
and Sites ICOMOS Suisse und dem Bundesamt für Kultur BAK



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK



A **VOM GARTEN
ZUM DENKMAL**

Was ist ein Gartendenkmal?	5
Warum ist ein Schutz notwendig?	6

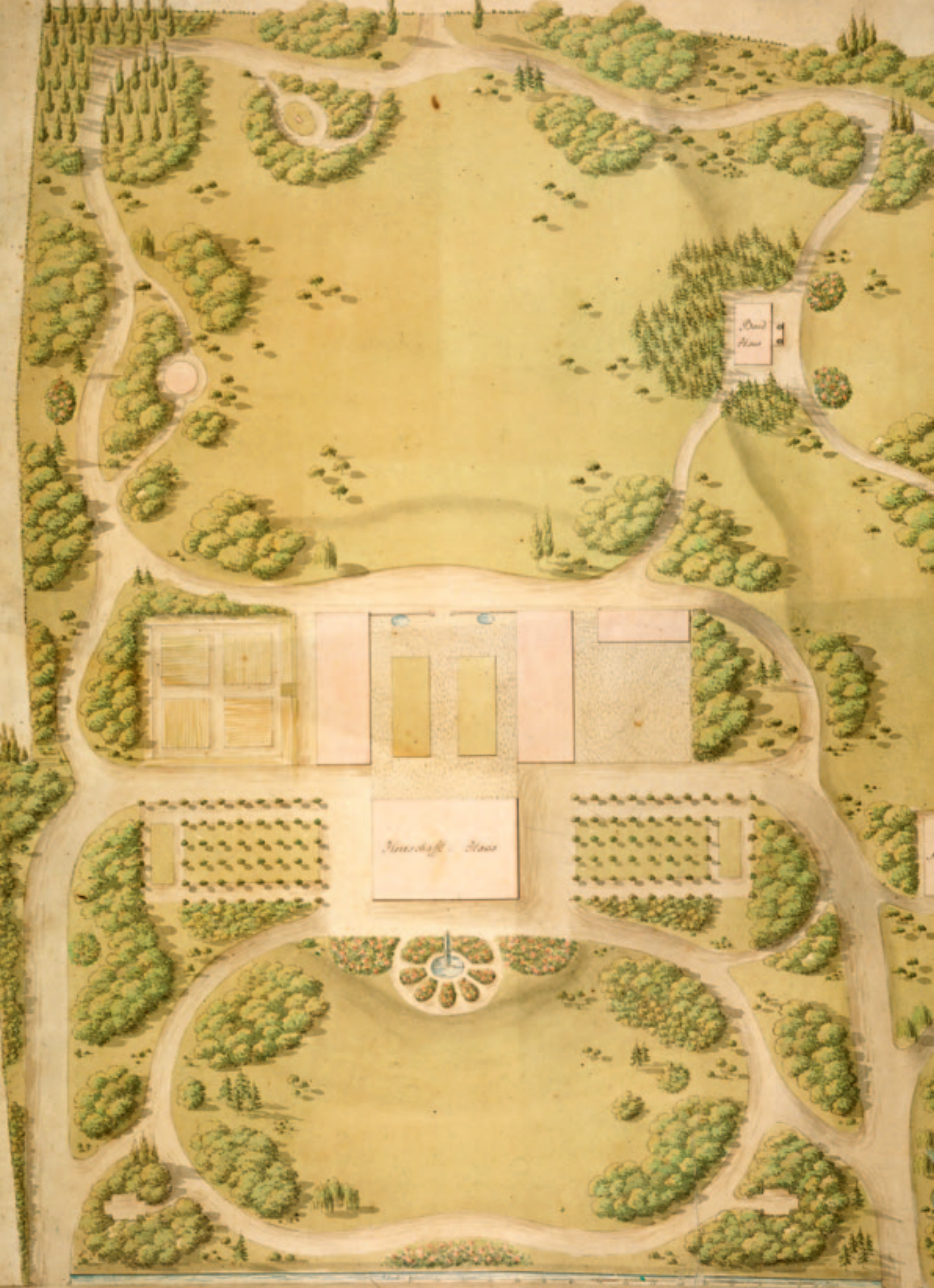
B **VON DER LISTE
ZUM SCHUTZ**

In drei Schritten zum geschützten Gartendenkmal	8
Mit Ausdauer zum Erhalt	12

C **VIER BEISPIELE**

Hinweisinventar: Ein Privatgarten in Zürich	14
Schutzverordnung: Musterschutzverordnung für die Gemeinden des Kantons St. Gallen	16
Schutzverfügung: Die Ermitage in Arlesheim	17
Nutzungsplanung: Der heute öffentliche Park Mon-Repos in Lausanne	18

Verweise	21
----------	----



Obelisk

Stadthaus

Landschaft von Basel auf dem Rhein



WAS IST EIN GARTENDENKMAL?

Gärten sind so alt, wie Menschen sesshaft. Sie bilden einen Teil der heutigen Baukultur. Als Gärten werden vereinfachend alle mit pflanzlichen und/oder baulichen Mitteln gestalteten Freiräume bezeichnet. Ihre Gemeinsamkeit besteht insbesondere darin, dass sie zum Verweilen einladen, Lebensqualität und Wohlbefinden fördern, Sport und Spiel ermöglichen, Essbares und Blumen hervorbringen und sehr oft seltene Pflanzen- und Tierarten beherbergen: Bauergärten, Schlossgärten, Villengärten, aber auch Parkanlagen, Schul- und Sportanlagen, Plätze, einfache Vorgärten, gestaltete Industrieanlagen oder Alleen tragen wesentlich zur Siedlungsqualität bei.

Die Schweiz verfügt über eine sehr reichhaltige Gartenkultur, die durch politische, wirtschaftliche, touristische und soziale Entwicklungen regional sehr unterschiedlich geprägt ist. Heute gelten öffentliche Parks und Plätze oft auch als Standortfaktor und tragen zur Wertsteigerung der angrenzenden Liegenschaften bei.

Historische Gärten, die aufgrund ihrer kulturegeschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung einen besonderen Zeugniswert aufweisen, stehen im Rang eines Denkmals und sind ein wichtiger Teil der kulturellen Identität. Sie können Zeugen von prägenden sozialen Schichten, Körperschaften, Personen oder Ereignissen sein. Gartendenkmäler tragen durch ihre Gestaltung oder Lage zur Unverwechselbarkeit eines Ortes bei. Sie zeichnen sich durch ihre Authentizität aus.

Gartendenkmäler sind einzigartig. Sie entfalten sich meist erst nach mehreren Jahrzehnten voll. Für ihr Fortbestehen sind sie deshalb auf genügend Raum und ein intaktes Umfeld angewiesen. Als wertvolle kulturgeschichtliche Zeugen sind Gartendenkmäler von öffentlichem Interesse und damit schutzwürdig. Ihre Bekanntmachung und Sicherung ist eine öffentliche Aufgabe.

Gärten sind «die zärtlichste
Spur, die Menschen
auf dieser Erde hinterlassen
können. Alte Parks
und Gärten sind grosse,
begehbare Träume.
Verwirklichte Visionen von
einer glücklichen,
schönen Welt.» Auch in Gärten
wird die Geschichte
erlebbar, «spontan, direkt, für
jedermann nachvoll-
ziehbar. Und über alle Sinne
zu erfahren.»

Dieter Wieland: Historische Parks und Gärten,
Bonn 1994

WARUM IST EIN SCHUTZ NOTWENDIG?

Der zunehmende Nutzungsdruck auf den Siedlungsraum bedroht viele Gartendenkmäler in ihrer Existenz, besonders wenn sie nicht als solche bekannt sind oder nicht in ihren Qualitäten verstanden werden. Dies führt zu falscher Pflege, unsachgemässen Überformungen und schlimmstenfalls gar zum Verlust. Fehlen die finanziellen Mittel für eine fachgerechte Pflege, drohen Gärten zu verwildern und zu zerfallen. Ohne den Willen, Gartendenkmäler zu erhalten und ihnen den notwendigen Raum zu geben, werden weiterhin viele unbedacht zerstört werden. Der öffentlichen Bekanntmachung und dem Schutz von Gartendenkmälern kommt also eine wichtige Rolle zu.

Aus diesen Gründen hat ICOMOS Suisse mit Unterstützung des Bundesamtes für Kultur BAK und des Bundes Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA sowie des Schweizer Heimatschutzes SHS, des Instituts für Denkmalpflege und Bauforschung IDB der ETH Zürich und der Schweizerischen Gesellschaft für Gartenkultur SGGK von 1995 bis 2014 die historischen Gärten und Freiraumanlagen der Schweiz systematisch erfasst. Die *Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz* umfasst rund 30 000 Anlagen, die vor 1960 angelegt wurden. Sie wurde von Laien und Fachleuten mit grossem Engagement erstellt.

Die ICOMOS-Liste hat keine Rechtsverbindlichkeit. Sie gibt aber einen Überblick über den Charakter, die Bedeutung und die Anzahl der historischen Gärten in der Schweiz und dient als Grundlage für vertiefende Inventare und Schutzmassnahmen. Eine fachliche und rechtliche Klärung der Schutzwürdigkeit liegt im Interesse aller Beteiligten. Sie gewährleistet Rechtssicherheit und ermöglicht den gezielten Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen.

«Wie sieht nun der Garten aus, der unserm Lebensgefühl, unsern Bedürfnissen und Ansprüchen gemäss ist?» Dringend ist «die Forderung nach Erholung in der freien Natur, wo wir uns von dem auf Körper und Seele lastenden Druck befreien können. Darum wünschen wir uns einen ungezwungenen, natürlich, organisch wirkenden Garten, sind wir doch auch in unsern Lebensgewohnheiten natürlicher geworden.»

Gustav Ammann: Blühende Gärten,
Erlenbach-Zürich 1955

Garten Schloss Bothmar
in Malans GR,
Erstellung 1740–1750,
Familie von Salis



B

IN DREI SCHRITTEN ZUM GESCHÜTZTEN GARTENDENKMAL

Will ein Gemeinwesen die langfristige Erhaltung seiner Gartendenkmäler sicherstellen, muss es die Instrumente des jeweiligen kantonalen Raumplanungs- und Denkmalschutzrechts anwenden. Diese Instrumente unterscheiden sich erheblich von Kanton zu Kanton. Eine genaue Kenntnis der Möglichkeiten in einem bestimmten Kanton ist unerlässlich.

Unabhängig von der jeweiligen Rechtsordnung muss in einem ersten Schritt definiert werden, welche historischen Gärten als Denkmal in Frage kommen. Dies ist nur aufgrund einer vertieften fachlichen Abklärung möglich, bei der die schutzwürdigen Objekte inventarisiert werden.

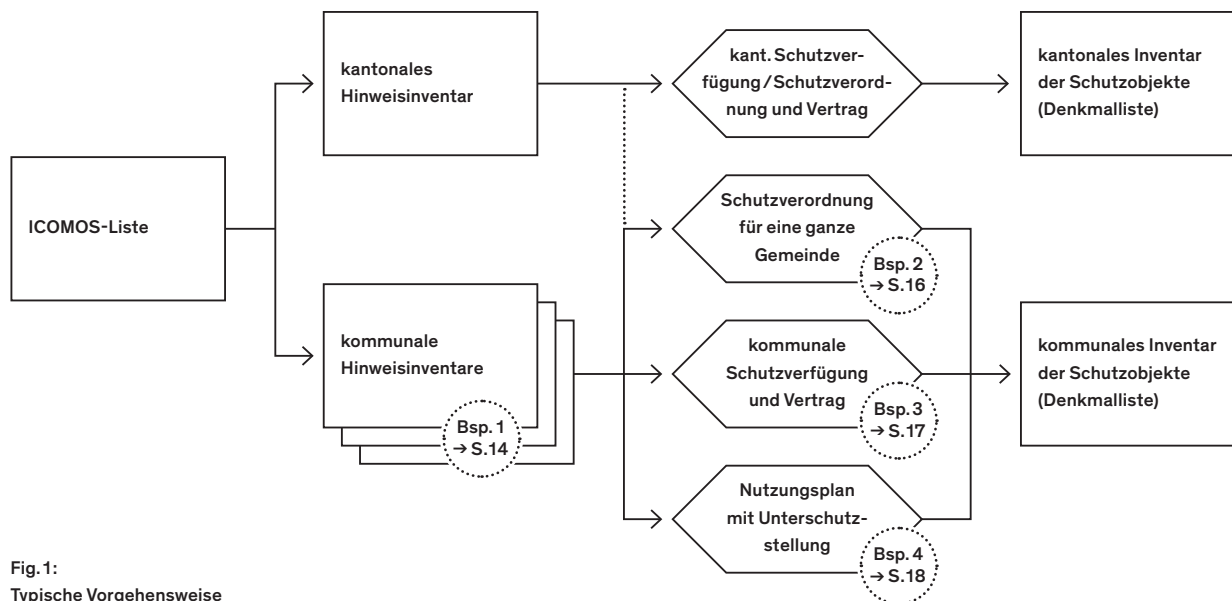


Fig. 1:
Typische Vorgehensweise
bei der Unterschutz-
stellung; die genaue Aus-
gestaltung und das
Verfahren sind vom jewei-
ligen kantonalen Recht
abhängig, da nicht alle
Kantone Hinweisinventare
in ihrem Denkmalschutz-
recht vorsehen

ICOMOS Suisse und das Bundesamt für Kultur BAK
empfehlen folgendes Vorgehen:

1. ICOMOS-Liste konsultieren
2. Inventar der schützenswerten Gärten erarbeiten
3. Rechtliche Instrumente einsetzen

Nicht immer ist eine systematische Unterschutzstellung aller fachlich ermittelten Gartendenkmäler politisch machbar. Das Vorgehen sollte hinsichtlich der einzelnen Schritte und des Zeithorizonts auf die lokalen Gegebenheiten ausgerichtet werden. Je nach Situation ist es wichtig, einzelne Gärten zu schützen oder einen indirekten Schutz anzustreben.

1. ICOMOS-LISTE KONSULTIEREN

Die *Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz* ist ein guter Ausgangspunkt für die Erstellung eines vertiefenden Inventars. Sie wurde aufgrund flächendeckender Begehungen erstellt und enthält alle relevanten historischen Gärten der Schweiz. Die Objekte dieser Liste sollten im Rahmen der Inventarisierung beurteilt und kategorisiert werden. Das Listenblatt kann mit Anpassungen als Inventarblatt weiterverwendet werden.

Liste online: www.icomos.ch/gartendenkmaeler

2. INVENTAR ERARBEITEN

Die Erstellung eines Inventars aufgrund schlüssiger Kriterien ist in vielen Kantonen die Voraussetzung für die Bezeichnung von Gartendenkmälern. Ein solches Inventar bildet die fachliche Grundlage: Es beschreibt einerseits die Qualität der Gärten systematisch und stellt andererseits bei der Anwendung der rechtlichen Instrumente die Gleichbehandlung sicher. Das Inventar hat je nach kantonalem Recht unterschiedliche Rechtswirkung. Wo im kantonalen Recht Bestimmungen zum Inventar fehlen, stellt es lediglich eine behördliche Liste über mögliche Schutzobjekte ohne Rechtswirkung dar.

Die Inventarisierung von Denkmälern ist eine hoheitliche Aufgabe, die von den zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden wahrgenommen wird. Diese können damit Fachleute beauftragen, welche über die notwendigen gartendenkmalpflegerischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Im Abschnitt *Verweise* (S. 21) finden sich die Adressen der entsprechenden Organisationen, die ausgewiesene Fachpersonen vermitteln können. Eine wichtige Quelle ist ausserdem das Archiv für Schweizer Landschaftsarchitektur ASLA in Rapperswil.

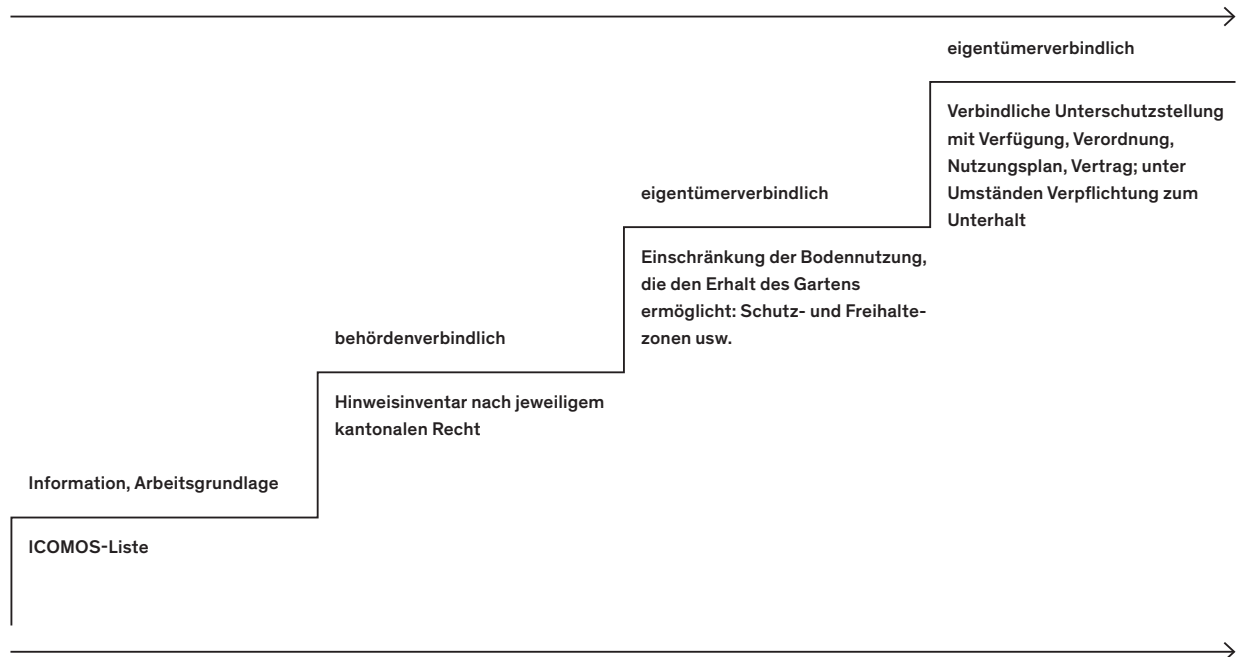
Ein kantonales oder kommunales Inventar der schützenswerten historischen Gärten wird in folgenden Schritten erstellt:

- 2.1. *Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz* konsultieren
- 2.2. Fachlichen und politischen Rahmen abstecken; Entscheid zur angestrebten Verbindlichkeit des Inventars
- 2.3. Zusammentragen der bereits unter Schutz stehenden Gärten (anhand der kantonalen und kommunalen Inventare zum Schutz von Einzelbäumen und Denkmälern, des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS und weiterer Inventare)
- 2.4. Kriterien zur Erfassung von Inventarobjekten entwickeln und festlegen
- 2.5. Bereinigung der Objektliste aufgrund von zusätzlichen Recherchen und Begehungen, fachlicher Entscheid über die Aufnahme der Objekte ins Inventar
- 2.6. Beschreibung und Würdigung der Inventarobjekte
- 2.7. Entscheid der zuständigen politischen Behörden über die Festsetzung des Inventars

Das denkmalpflegerische Inventar ist die professionelle Grundlage zur anschliessenden Unterschutzstellung der Gartendenkmäler durch die Behörden.

Fig. 2:
Verbindlichkeit der Instrumente

3. RECHTLICHE INSTRUMENTE EINSETZEN



«Im Garten tätig werden, heisst ... schöpferisch zu arbeiten, Zukunft zu gestalten, den Entwicklungsprozess zu beeinflussen und die Folgen der Interventionen zu kontrollieren. So kann deutlich werden, dass das Naturschöne seine Wurzel nicht nur in der mystischen Überhöhung von urwüchsiger Natur, sondern vielmehr in der künstlich gestalteten Natur hat.»

Dieter Kienast: Lob der Sinnlichkeit, Zürich 1999

Eine verbindliche Unterschutzstellung eines Gartens setzt – unabhängig vom verwendeten Instrument – die Beachtung rechtlicher Bestimmungen voraus. Sie beschränkt die Befugnisse der Eigentümerschaften mehr oder weniger stark. Gleichzeitig gibt sie ihnen Anrecht auf fachliche Beratung und finanzielle Unterstützung. Eine Unterschutzstellung stützt sich auf eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht und erfolgt im öffentlichen Interesse. Der Eingriff ins Eigentum muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Ziel der Unterschutzstellung stehen (Verhältnismässigkeitsprinzip).

Hinweisinventar und Inventar geschützter Objekte

Bsp. 1
→ S. 14

Die Aufnahme eines Objekts in ein rechtsverbindliches kantonales oder kommunales Inventar kann Unterschiedliches bedeuten: Das Inventar kann eine Auswahl von historischen Objekten darstellen, die aus fachlich-wissenschaftlicher Sicht Schutz verdienen, aber (noch) nicht geschützt sind. Über den konkreten Schutz muss noch ein rechtlich verbindlicher Entscheid gefällt werden (behördenverbindliches Hinweisinventar). Das Inventar kann aber auch eine Liste der rechtskräftig unter Schutz gestellten Schutzobjekte darstellen. Die konkrete rechtliche Bedeutung, die einem Inventar zukommt, muss also von Fall zu Fall nach dem jeweils geltenden kantonalen Recht ermittelt werden.

Je nach Rechtslage und Gepflogenheiten werden entweder reine Garteninventare erstellt oder die Gartendenkmäler in übergeordnete Denkmalinventare eingegliedert. Wenn möglich sollen Gärten als selbstständige Objekte aufgenommen werden und nicht bloss als Teil einer baulichen Anlage oder als Umgebung eines Baudenkmals, da sie auch ohne bauliche Anlagen Gartendenkmäler sein können. Fehlen hierzu die rechtlichen Grundlagen, ist auf ihre Schaffung hinzuwirken.

Schutzverordnung

Bsp. 2
→ S. 16

Ein grösseres Gebiet oder eine Vielzahl von Objekten werden mit kantonalen oder kommunalen Anordnungen unter Schutz gestellt. Die Anordnung in Form einer Schutzverordnung definiert den Schutzzumfang näher. Die Verordnung ist gerichtlich überprüfbar.

Schutzverfügung

Bsp. 3
→ S. 17

Ein einzelnes Objekt wird mit anfechtbarer kantonalen oder kommunalen Anordnung verbindlich unter Schutz gestellt. Die Anordnung in Form einer Verfügung definiert den Schutzzumfang näher. Die Verfügung ist gerichtlich überprüfbar.

Vertrag

In einem freiwillig abgeschlossenen verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbaren Kanton oder Gemeinde und Eigentümerschaft des Gartens die Unterschutzstellung, den Schutzzumfang und weitere relevante Punkte wie etwa die Entschädigung. Es gibt keine gerichtliche Überprüfung, weil die beteiligten Parteien einvernehmlich handeln. Dagegen können bei späteren Differenzen um die Anwendung des Vertrags die Gerichte angerufen werden.

Schutzanordnung in der Nutzungsplanung nach Raumplanungsgesetz

Bsp. 4
→ S. 18

Ein Nutzungsplan (Bau- und Zonenordnung, Zonenplan, Sondernutzungsplan) enthält verbindliche Schutzanordnungen für besonders bezeichnete Objekte. In einzelnen Kantonen ist es möglich, mit einer besonderen Signatur im Nutzungsplan konkrete Objekte wie ein Gebäude oder einen Garten unter Schutz zu stellen.

Indirekter Schutz

Viele Kantone und Gemeinden kennen weitere raumplanerische Instrumente, die einen Garten indirekt schützen (u.a. Vorgartenschutz, Grünzonen, Freihaltezonen, Erhaltungszonen). Diese sehen zum Beispiel vor, dass eine Gartenfläche nicht überbaut oder für Abstellflächen verwendet werden darf. Solche Bestimmungen schützen jedoch nicht das Gartendenkmal in seiner historisch gewachsenen Authentizität. Sie stellen allein sicher, dass der Zweck und der allgemeine Charakter der Zonen gewahrt bleiben. Ein denkmalpflegerisch nicht vertretbarer, aber zonenkonformer Ersatz oder eine Umgestaltung lassen sich mit diesen Instrumenten nicht verhindern.

MIT AUSDAUER ZUM ERHALT

Unterhalt sicherstellen

Gärten brauchen einen kontinuierlichen, fachgerechten Unterhalt. Für ein Gartendenkmal macht die Ausarbeitung eines dem jeweiligen Objekt angepassten Parkpflegewerks fast immer Sinn. Dieses stellt sicher, dass die Pflege auf die Erhaltung der Qualitäten ausgerichtet ist, es geht auf die Bedürfnisse der Eigentümerschaft ein, optimiert die Kosten und stellt die langfristige Planung sicher. Nicht alle kantonalen Denkmalpflegegesetze erlauben es aber, die Eigentümerschaft eines Schutzobjekts zum Unterhalt zu verpflichten. Dazu ist eine gesetzliche Vorschrift zwingend. Fehlt diese, ist es zweckmässig, Unterhalt und Instandstellung von Gartendenkmälern vertraglich zu regeln. Im Vertrag kann auch geregelt werden, wie sich der Kanton oder die Gemeinde am Unterhalt beteiligen.

Die Kantone richten Beiträge an die Instandstellung von Schutzobjekten aus, zum Teil auch an deren Unterhalt. Es ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, dass Gemeinden auch Gelder aus dem Mehrwertausgleich zugunsten von Gartendenkmälern einsetzen. Zudem unterstützen verschiedene gemeinnützige Stiftungen die Instandstellung oder den Unterhalt von Gartendenkmälern.

Umgestaltungen und Neubauten sind in ausreichend geschützten Gartendenkmälern nur möglich, wenn sie diese nicht beeinträchtigen. Sie müssen auf der Basis eines Parkpflegewerks in ein denkmalpflegerisches Gesamtkonzept eingebunden werden, das den Schutz und den Unterhalt des Gartens sicherstellt und der Eigentümerschaft eine angemessene Nutzung ermöglicht.

Freude wecken

Gärten liegen im Trend: als Identitätsträger und Prestigeobjekt, aber auch als alternative Räume für die nachhaltige Bewirtschaftung wie Urban Gardening. Im Zuge der baulichen Verdichtung erhalten öffentlich zugängliche Gärten eine entscheidende Bedeutung. Es gilt, diesen Trend zugunsten der Gartendenkmäler zu nutzen. Die Gemeinwesen sind aufgefordert, ihre Verantwortung wahrzunehmen und vorbildlich zu handeln, indem sie Gartendenkmäler ins rechte Licht rücken und ihren Stellenwert betonen. Die Werte der Gartendenkmäler, ihre Geschichte und Vielfalt sind der Öffentlichkeit immer wieder auf geeignete Weise zu vermitteln. So wird es gelingen, das Bewusstsein für Gartendenkmäler zu fördern, die Freude daran zu wecken und sie als kulturelles Erbe langfristig zu erhalten.

Wohnüberbauung Im Buck
in Gockhausen ZH,
Erstellung 1969–1977,
Landschaftsarchitektur:
Eduard Neuenschwander



Bsp.1

HINWEISINVENTAR: EIN PRIVATGARTEN IN ZÜRICH

Das Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung wurde 1989 vom Zürcher Stadtrat festgesetzt. Im Juli 2013 wurde die erste Aktualisierung des Inventars mit Gärten von 1960 bis 1980 vom Stadtrat verabschiedet. Das Inventar umfasst kurz gehaltene Einträge und ist online einsehbar (www.katasterauskunft.stadt-zuerich.ch). Nachfolgend das anonymisierte Beispiel eines Privatgartens:


Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung

GDP

Adresse

Eigenname **Stadtkreis** **Änderungen**

Garten

GDP-Typ **Bauzeit Garten** – ☐ **ungefähr**

Bauzeit Gebäude
 –

Umgestaltung Garten
 –

Gartenarchitekt

Architekt Gebäude

Bedeutung

☐ Originalgestaltung bemerkenswert / qualitativ
☐ Garten- / kulturhistorisch wichtiges Objekt
☐ Typus selten für Zürich
☐ das Quartier- / Strassenbild prägend
☐ Teil eine schützenswerten Gruppe von Gärten
☒ geschlossenes Ensemble mit Gebäuden
☒ wichtiger Pflanzen- / Baumbestand

☐ Feststellungsbeschluss
☒ Inventar städt. Denkmal
☐ Inventar kant. Denkmal
☐ Inventarblatt

Denkmalschutz

Garten unter Schutz ☐ **Inkraftsetzung**

Schutzumfang Garten



Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

GDP

xx.xxx

	Erf.Nr.	Jahr	BearbeiterIn	
Erfassungen	1	2013	Daniel Muster	
nach Kriterien 1987:	Qualität	vereinfacht	ausgeräumt	teilweise zerstört
nach Kriterien 1998:	Anteil Originalsubstanz	Erhaltungszustand	Pflegezustand	Umgebung
	gross	gut	gut	intakt
	Nutzung	Einsehbarkeit		
	im urspr. Sinne	nicht		

Beschrieb 1987

Das Zweifamilien-Terrassenhaus liegt am Ostrand von XXX am Hang, grenzend an Streuobstwiesen. Der gestufte Bau besetzt fast das gesamte Grundstück. Die eigentlichen Gärten des täglichen Aufenthalts liegen nicht neben dem Haus, sondern auf dem vorgelagerten Dach des Nachbarhauses bzw. der vorgelagerten, grosszügigen Garage. Diese nicht einsehbaren Terrassengärten zeichnen sich durch eine dichte Bepflanzung vorwiegend trockenheitsresistenter, immergrüner Gehölze aus (Wacholder, Bergkiefer, Winterjasmin), die in unterschiedlichen Grüntönen und Wuchsformen auftreten. Die Grünstreifen mit grossen Lärchen, Kiefern und Fichten entlang der Grenze geben dem Bau die entsprechende Rahmung. Betonmauern entlang der Grenze nehmen Kubatur und Materialität des Gebäudes auf. Das Terrassenhaus zeugt vom zeittypischen Anliegen des Architekten, Gebäude mit Topografie und Landschaft zu verschmelzen. Die Bepflanzung wird weniger als Ergänzung der Architektur verstanden – sie wird zum Bestandteil der Architektur selbst.

Bemerkungen

Baugesuche (nach 1985)

BSB-Nr.	Akten-Nr.	Gegenstand	Entscheid	Umsetzung

Bsp. 2

SCHUTZVERORDNUNG: MUSTERSCHUTZ- VERORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEN DES KANTONS ST. GALLEN

Im Kanton St.Gallen werden Schutzobjekte im Bereich des Natur- und Heimatschutzes nur auf kommunaler Ebene unter Schutz gestellt. Dies erfolgt in der Regel durch den Erlass einer Schutzverordnung, in deren Plan und Anhang die Objekte eingetragen sind. Der Kanton St.Gallen (Denkmalpflege und Amt für Raumentwicklung und Geoinformation) hat als Vorlage für die Gemeinden eine Musterschutzverordnung erarbeitet, die allerdings noch nicht genehmigt ist. Nachfolgend die wesentlichen Bestimmungen für historische Gärten.

Auszug aus der Musterschutz- verordnung des Kantons St. Gallen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die folgenden im Schutzplan eingezeichneten sowie im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Schutzgegenstände:

- a) Kulturobjekte (Bauten und Anlagen);
- b) Ortsbildschutzgebiete;
- c) archäologische Schutzobjekte und -gebiete;
- d) historische Verkehrswege;
- e) historische Gärten;
- f) Naturschutzgebiete und Pufferflächen;
- g) Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- h) Einzelobjekte;
- i) Trockenmauern;
- j) Geotopschutzgebiete;
- k) Landschaftsschutzgebiete;
- l) Lebensräume inklusive Schongebiete, Kerngebiete und Gewässer;
- m) Wildruhzonen;
- n) Aussichtslagen und -punkte.

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung bezweckt Schutz, Erhaltung und Pflege der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 4 Rechtswirkung

¹ Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Substanz geschützt. Alle Veränderungen gemäss Art. 24 dieser Schutzverordnung sind bewilligungspflichtig.

² Die Beseitigung, Beeinträchtigung oder Verunstaltung der Schutzgegenstände oder ihrer unmittelbaren Umgebung ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn ein anderes öffentliches Interesse nachweislich überwiegt und eine gute Gesamtwirkung gewährleistet wird. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

³ In der unmittelbaren Umgebung der Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Tätigkeiten, die die Schutzgegenstände und ihre Wirkung beeinträchtigen, untersagt.

⁴ Der Eigentümer ist verpflichtet, den Schutzgegenständen einen angemessenen Unterhalt angedeihen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Schutzkategorien

Art. 11 Historische Gärten

Die historischen Gärten sind in ihrer schutzwürdigen Struktur, dem originären Bestand und Bewuchs zu pflegen und zu erhalten. Veränderungen und Ersatzpflanzungen sind bewilligungspflichtig. Bei allen Tätigkeiten und Massnahmen, die über die normale Pflege hinausgehen, ist eine ausgewiesene Fachperson für historische Gärten beizuziehen.

Bsp. 3

SCHUTZVERFÜGUNG: DIE ERMITAGE IN ARLESHEIM

Bei der in wald- und wiesenartigen Gebieten gelegenen Ermitage handelt es sich um einen der frühesten Landschaftsgärten der Schweiz. Sie wurde vom Regierungsrat in einem ersten Entscheid unter Denkmalschutz und in einem weiteren gebietsweise auch unter Naturschutz gestellt. Im ersten Entscheid werden die Lage und der Umfang der Ermitage, ihre Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte sowie ihre heutige Ausstattung beschrieben und ihr Schutzwert gewürdigt. Im Anschluss an diese Unterschutzstellungen erarbeitete eine Fachkommission im Auftrag der kantonalen Denkmalpflege ein Nutzungskonzept, das von allen Beteiligten (Trägerschaft, Gemeinde und Kanton) als verbindliche Grundlage anerkannt wurde. Auf dieser Basis entstand ein wiederum verbindliches Parkpflegewerk.

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des
Kantons Basel-Landschaft
Nr. 839 vom 4. Mai 1999

Aufnahme der Denkmallandschaft Ermitage in Arlesheim in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft [...]

Die Eigentümerin, die Stiftung Ermitage Arlesheim und Schloss Birseck, hat sich mit der Aufnahme der Denkmallandschaft Ermitage in Arlesheim in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler einverstanden erklärt.

Der Gemeinderat Arlesheim hat mit Schreiben vom
7. April 1999 sein Einverständnis gegeben.

://:

1. Die Denkmallandschaft Ermitage in Arlesheim, gelegen auf den Parzellen Nr. 412, 414, und 4252, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche und gartendenkmalpflegerische Veränderungen, Restaurierungen und Sanierungen etc. können mit dem Einverständnis der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

3. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992, gewährt der Kanton im Interesse der Erhaltung des Kulturdenkmals einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen. [...]

Bsp. 4

NUTZUNGSPLANUNG: DER HEUTE ÖFFENTLICHE PARK MON-REPOS IN LAUSANNE

Alle wichtigen, auch ehemals privaten Parkanlagen von Lausanne gehören seit langem der öffentlichen Hand oder wurden aufgrund von Volksabstimmungen in den vergangenen Jahren von der Stadt erworben. Sie liegen meist in der *Zone des parcs et espaces de détente* und sind öffentlich zugänglich, so auch der Park Mon-Repos beim Bundesgericht. Auf Grund seiner Lage in der *Zone des parcs et espaces de détente* stand eine Überbauung des Parks nie zur Diskussion. Bei der Erweiterung des Bundesgerichts in den 1990er-Jahren beschloss der Stadtrat eine qualifizierte Begleitung des Vorhabens durch einen Landschaftsarchitekten und gab für die Anlage ein Parkpflegewerk in Auftrag. Der Park Mon-Repos wurde in den darauf folgenden Jahren restauriert.

Aufgrund der ICOMOS-Liste erstellte die Stadt Lausanne 2003 ihr Garteninventar. Sie teilte die ausgewählten Objekte in die kantonalen Kategorien 1 bis 4 ein, welche den Denkmalwert, die Notwendigkeit des Erhalts und die Möglichkeit von Veränderungen graduell abstufen.





Ausschnitt aus dem aktuellen Zonenplan der Stadt Lausanne. In der Mitte grün eingefärbt der Park Mon-Repos in der Zone des parcs et espaces de détente



Ausschnitt aus dem aktuellen Kulturgüterplan (Plan Patrimoine) der Stadt Lausanne mit dem national bedeutenden Gartendenkmal Park Mon-Repos (Mitte) sowie

den regional und lokal bedeutenden Gartendenkmälern (grün beziehungsweise orange) und den stadt- und strassenbildprägenden Gartenanlagen (gelb)



LITERATUR

Archiv für Schweizer Gartenarchitektur und Landschaftsplanung (Hg.): *Vom Landschaftsgarten zur Gartenlandschaft. Gartenkunst zwischen 1880 und 1980 im Archiv für Schweizer Gartenarchitektur und Landschaftsplanung.* Zürich 1996

Burbulla, Julia; Karn, Susanne; Lerch, Gabi (Hg.): *Stadtlandschaften. Schweizer Gartenkunst im Zeitalter der Industrialisierung.* Zürich 2006

Eidgenössisches Finanzdepartement, Bundesamt für Bauten und Logistik, Bundesgärtnerei (Hg.): *Die historischen Gärten des Bundesamtes für Bauten und Logistik BBL.* Bern 2013

Heyer, Hans-Rudolf: *Historische Gärten der Schweiz. Die Entwicklung vom Mittelalter bis zur Gegenwart.* Bern 1980

ICOMOS Suisse, Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege (Hg.): *Gartenwege der Schweiz.* Buchreihe. Band 1: *Landschaftsgärten des 19. Jahrhunderts in Basel und Umgebung.* Band 2: *Siedlungsgärten des 20. Jahrhunderts in Basel und Umgebung.* Band 3: *Bauerngärten der Ostschweiz.* Baden 2012, 2013 und 2014

Sigel, Brigitt; Waeber Catherine; Medici-Mall Katharina (Hg.): *Nutzen und Zierde. Fünfzig historische Gärten in der Schweiz.* Zürich 2006

Stoffler, Johannes: *Gustav Ammann. Landschaften der Moderne in der Schweiz.* Zürich 2008

Stoffler, Johannes: *Lebendiges Gartenerbe. Leitfaden für die Besitzer historischer Gärten und Parks.* Liestal 2009

Weilacher, Udo: *Visionäre Gärten. Die modernen Landschaften von Ernst Cramer.* Basel 2001

FACHORGANISATIONEN

ICOMOS Suisse
Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege
www.icomos.ch

Die Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege von ICOMOS Suisse vermittelt geeignete Fachpersonen für die Erstellung von gartendenkmalpflegerischen Inventaren, Gutachten oder Parkpflegewerken.

BSLA
Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen
www.bsla.ch

Das Mitgliederverzeichnis gibt Auskunft über Büros, die sich mit gartendenkmalpflegerischen Aufgabestellungen befassen.

FSU
Fachverband Schweizer Raumplaner
www.f-s-u.ch

Der FSU verfügt über ein Mitgliederverzeichnis mit Fachleuten der Richt- und Nutzungsplanung.

VERWALTUNGEN

Stadtgärtnereien und Gartenbauämter pflegen und unterhalten die Gartendenkmäler der öffentlichen Hand. Sie werden vor allem in grösseren Städten (z.B. Zürich und Bern) auch im Baubewilligungsverfahren beigezogen und beraten Eigentümerschaften von privaten Gartendenkmälern. In grösseren Gemeinden verfügen sie über Fachleute aus dem Bereich der Gartendenkmalpflege.

Fachstellen der Denkmalpflege in Kantonen und Städten verfügen in der Regel über ein Grundwissen im Umgang mit Gartendenkmälern sowie über Kenntnisse der rechtlichen Situation (Inventare, Schutzverfügungen und Verträge) und geeigneter Fachleute in der Region.



IMPRESSUM

Herausgeber	ICOMOS Suisse Bundesamt für Kultur BAK
Projektleitung	ICOMOS Suisse, Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege, Brigitte Nyffenegger, Alois Zuber Bundesamt für Kultur BAK, Nina Mekacher
Fachliche Begleitung	Panorama AG für Raumplanung, Architektur und Landschaft, Suzanne Albrecht, Christof Tscharland AD!VOCATE, Rudolf Muggli
Lektorat	Tanja Stenzl, Bern Bundesamt für Kultur BAK, Brigitte Müller
Fotos	Atelier für Architekturfotografie Heinrich Helfenstein, Seraina Wirz
Gestaltung	Hi – Megi Zumstein, Claudio Barandun mit Carla Crameri
Druck	Druckerei Odermatt AG, Dallenwil
Bezug	ICOMOS Suisse, Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege, www.icomos.ch , gaerten@icomos.ch
Download	www.icomos.ch/gartendenkmaeler www.bak.admin.ch/gartendenkmaeler
Download französisch	www.icomos.ch/jardinshistoriques www.bak.admin.ch/jardinshistoriques
Download italienisch	www.icomos.ch/giardinistorici www.bak.admin.ch/giardinistorici

© 2014 ICOMOS Suisse

Wohnkolonie Heiligfeld
in Zürich, Erstellung
1954–1955, Landschafts-
architektur: Gustav und
Peter Ammann

Nächste Seite:
Tours de Carouge in Genf,
Erstellung 1958–1963,
Brunnen 1965,
Landschaftsarchitektur/
Architektur: Lucien
Archinard, Émile Baro,
Alfred Damay,
Jean-Jacques Mégavand,
René Schwertz,
Paul Waltenspühl,
Brunnen: Georges Brera

